



# Bundesbeschluss über die Volksinitiative «Gegen die Verbauung unserer Landschaft (Landschaftsinitiative)»

vom 22. Dezember 2023

---

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,  
gestützt auf Artikel 139 Absatz 5 der Bundesverfassung<sup>1</sup>,  
nach Prüfung der am 8. September 2020<sup>2</sup> eingereichten Volksinitiative  
«Gegen die Verbauung unserer Landschaft (Landschaftsinitiative)»,  
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 1. September 2021<sup>3</sup>,  
beschliesst:*

## Art. 1

<sup>1</sup> Die Volksinitiative vom 8. September 2020 «Gegen die Verbauung unserer Landschaft (Landschaftsinitiative)» ist gültig und wird Volk und Ständen zur Abstimmung unterbreitet.

<sup>2</sup> Sie lautet:

Die Bundesverfassung wird wie folgt geändert:

### *Art. 75c* Trennung des Baugebiets vom Nichtbaugebiet

<sup>1</sup> Bund und Kantone stellen die Trennung des Baugebiets vom Nichtbaugebiet sicher.

<sup>2</sup> Sie sorgen dafür, dass im Nichtbaugebiet die Zahl der Gebäude und die von ihnen beanspruchte Fläche nicht zunehmen. Insbesondere gelten die folgenden Grundsätze:

- a. Neue Bauten und Anlagen müssen nötig für die Landwirtschaft sein oder aus anderen gewichtigen Gründen standortgebunden sein.
- b. Landwirtschaftliche Ökonomiebauten dürfen nicht zu Wohnzwecken umgenutzt werden.

<sup>1</sup> SR 101

<sup>2</sup> BBl 2020 8430

<sup>3</sup> BBl 2021 2115

c. Zweckänderungen von Bauten zu landwirtschaftsfremden gewerblichen Nutzungen sind nicht zulässig.

<sup>3</sup> Bestehende nicht landwirtschaftlich genutzte Bauten im Nichtbaugebiet dürfen nicht wesentlich vergrössert werden. Ihr Ersatz durch Neubauten ist nur zulässig, wenn sie durch höhere Gewalt zerstört worden sind.

<sup>4</sup> Ausnahmen von Absatz 2 Buchstaben b und c sind zulässig, wenn dies der Erhaltung schutzwürdiger Bauten und deren Umgebung dient. Ausnahmen von Absatz 3 sind zulässig, wenn dies zu einer wesentlichen Verbesserung der örtlichen Gesamtsituation bezüglich Natur, Landschaft und Baukultur führt.

<sup>5</sup> Das Gesetz regelt die Berichterstattung der Kantone über den Vollzug der Bestimmungen dieses Artikels.

## **Art. 2**

Die Bundesversammlung empfiehlt Volk und Ständen, die Initiative abzulehnen.

Ständerat, 22. Dezember 2023

Die Präsidentin: Eva Herzog  
Die Sekretärin: Martina Buol

Nationalrat, 22. Dezember 2023

Der Präsident: Eric Nussbaumer  
Der Sekretär: Pierre-Hervé Freléchoz